

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1968	Nummer 39
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Innenminister, Finanzminister	
11. 3. 1968	Gem. RdErl. — Zweckgebundene Finanzausweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968	364

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Innenminister
Finanzminister

Zweckgebundene Finanzzuweisungen
für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV A 4 — 09 — 11 (2) 1968, d. Innenministers — III B 2 — 6/20 — 2968 I/68 — u. d. Finanzministers — I A 1 — Tgb.Nr. 7166/68 — v. 11. 3. 1968

1 Zweckbestimmung

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1968 (Finanzausgleichsgesetz 1968 — FAG 1968 —) vom 19. Dezember 1967 — GV. NW. S. 287 — erhalten die Landkreise und Gemeinden zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der im Haushaltsplan des Landes für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (= 251 400 000 DM).

Die Landkreise und Gemeinden können die ihnen auf Grund der Finanzausgleichsgesetze früherer Jahre zugeflossenen und bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1967 nicht verbrauchten Landeszuschüsse für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Verwaltung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen zur Verstärkung der ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968 zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch nehmen und nach den hierfür geltenden Grundsätzen verwenden (§ 12 Abs. 5 FAG 1968). Insoweit entfallen für diese Mittel die früheren besonderen Zweckbindungen und die frühere Verpflichtung zur Aufbringung von Mindesteigenleistungen.

2 Aufteilung der Mittel

2.1 Im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags werden gemäß § 12 Abs. 3 FAG 1968 die den Landkreisen und den Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährten zweckgebundenen Finanzzuweisungen entsprechend den Anlagen 1 und 2 aufgeteilt.

2.2 Die Mittel sind zur Deckung von Kosten bestimmt, die den Landkreisen und Gemeinden als Träger der Straßenbaulast erwachsen, mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten (§ 22 FAG 1968).

3 Zuweisung und Auszahlung der Mittel

3.1 Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten weist den Regierungspräsidenten die auf ihren Bezirk entfallenden Mittel zur haushaltsmäßigen Bewirtschaftung zu.

3.2 Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulastträger nach den Anlagen 1 und 2 entfallenden Beträge den Landkreisen und Gemeinden zu. Die für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge leiten sie global an die Landkreise weiter.

Die zweckgebundenen Finanzzuweisungen werden von den Regierungspräsidenten am 18. 3., 17. 4., 18. 6., 19. 8., 17. 10. und 17. 12. 1968 mit je einem Sechstel ausgezahlt.

3.3 Die Landkreise teilen die für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge nach der Dringlichkeit der Maßnahmen auf und weisen die Mittel zu.

3.4 Der Zuweisungsbescheid muß enthalten:

3.41 Zweckbestimmung der Finanzzuweisung mit Hinweis auf § 22 FAG 1968,

3.42 Höhe des Betrages,

3.43 Hinweis auf die Bestimmungen der lfd. Nr. 4, 5 und 6,

3.44 Bezeichnung der zu fördernden Maßnahmen in den Fällen der lfd. Nr. 3.3.

4 Grundsätze für die Bewirtschaftung

4.1 Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

4.2 Die Mittel dürfen nicht für Maßnahmen verwendet werden, sofern und soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder freiwilliger zweckgebundener Zuwendungen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten hierfür bestehen (z. B. Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BBauG, Anliegerbeiträge nach § 9 KAG). Für Grunderwerb gilt lfd. Nr. 3.21 der Anlage 3.

4.3 Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig nachzuweisen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Im übrigen wird auf die Anlage 3 verwiesen.

4.4 Soweit die Mittel im laufenden Rechnungsjahr nicht für den bestimmten Zweck verbraucht werden können, sind sie beim Jahresabschluß einer besonderen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 35 GemHVO bleibt unberührt. Die Erträge der Rücklage sind ebenfalls der Rücklage zuzuführen.

Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Rücklage bezüglich des Teilbetrages, der länger der Rücklage zugeführt war, aufzulösen und mit den Erträgen an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

5 Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

5.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluß des Rechnungsjahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 4) zu erstellen und in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Mai 1969 vorzulegen.

5.2 Die Verwendungsnachweise sind in den Fällen der lfd. Nr. 3.3 von den Landkreisen, in allen übrigen Fällen von den Regierungspräsidenten daraufhin zu überprüfen, ob die ausgezahlten zweckgebundenen Finanzzuweisungen zweckentsprechend verwendet worden sind. In den Fällen der lfd. Nr. 3.3 sind die Nummern 24 und 25 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300) anzuwenden.

6 Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs

Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs gemäß § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GS. NW. S. 621/SGV. NW. 630) bleibt unberührt.

Anlagen
1 und 2

Anlag.

Anlag

Anlage 1

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 3. 1968 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968

**Aufteilung der Mittel für die Straßen
in der Baulast der Landkreise**

Landkreis	Gesamt- zuschuß DM
Dinslaken	347 802
Düsseldorf-Mettmann	1 305 395
Geldern	1 196 832
Grevenbroich	1 644 370
Kempen-Krefeld	1 747 837
Kleve	1 132 677
Moers	953 407
Rees	831 922
Rhein-Wupper-Kreis	1 997 905
RP Düsseldorf	11 158 147
Bergheim/Erft	898 898
Bonn	1 117 480
Euskirchen	1 531 439
Köln	1 405 950
Oberberg. Kreis	1 071 434
Rhein.-Berg. Kreis	1 892 891
Siegkreis	1 980 524
RP Köln	9 898 616
Aachen	921 284
Düren	1 045 863
Erkelenz	774 228
Jülich	619 710
Monschau	223 951
Schleiden	1 790 971
Selfkantkreis	923 468
RP Aachen	6 299 475
Ahaus	2 292 381
Beckum	2 119 208
Borken	1 625 078
Coesfeld	2 108 925
Lüdinghausen	2 535 260
Münster	2 535 078
Recklinghausen	2 062 697
Steinfurt	2 008 643
Tecklenburg	2 661 022
Warendorf	1 551 914
RP Münster	21 500 206

Landkreis	Gesamt- zuschuß DM
Bielefeld	1 159 340
Büren	1 665 391
Detmold	2 485 574
Halle	844 025
Herford	1 943 578
Höxter	2 406 222
Lemgo	2 810 444
Lübbecke	2 346 890
Minden	2 719 717
Paderborn	1 492 946
Warburg	2 040 311
Wiedenbrück	2 052 869
RP Detmold	23 967 307
Altena	607 880
Arnsberg	1 872 689
Brilon	1 338 155
Ennepe-Ruhr-Kreis	624 533
Iserlohn	623 077
Lippstadt	1 964 599
Meschede	1 775 956
Olpe	1 366 911
Siegen	1 216 761
Soest	2 805 985
Unna	2 792 699
Wittgenstein	1 187 004
RP Arnsberg	18 176 249
Land Nordrhein-Westfalen	91 000 000

Anlage 2

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 3. 1968 betreffend zweckgebundene Finanzaufweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 FAG 1968

**Aufteilung der Mittel für die Straßen
in der Baulast der Gemeinden**

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Kreisfreie Städte		Grevenbroich	
Düsseldorf	8 697 247	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Duisburg	5 964 965	Grevenbroich	169 042
Essen	8 940 243	Büderich	116 009
Krefeld	2 790 138	Wickrath	78 686
Leverkusen	1 327 744	Dormagen, Stadt	137 113
Mönchengladbach	1 916 062	Kaarst	65 616
Mülheim-Ruhr	2 375 024	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	796 416
Neuß	1 417 299	Kempen-Krefeld	
Oberhausen	3 193 978	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Remscheid	1 670 307	Dülken	138 435
Rheydt	1 242 234	Kempen	89 889
Solingen	2 181 481	Süchteln	110 091
Viersen	535 233	Hüls	82 648
Wuppertal	5 250 085	Lobberich	68 678
Landkreise		Osterath	73 337
Dinslaken		Sankt Tönis	87 058
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Willich	91 724
Dinslaken	330 440	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	740 040
Walsum	314 386	Kleve	
Voerde	171 407	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	57 864	Goch	102 691
Düsseldorf-Mettmann		Kleve	143 695
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	431 597
Velbert	697 850	Moers	
Haan	125 922	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Heiligenhaus	176 654	Rheinhausen	911 556
Hilden	294 056	Homberg	233 240
Kettwig	113 370	Kamp-Lintfort	240 481
Langenberg	97 539	Moers	315 856
Mettmann	184 272	Rheinberg	76 289
Neviges	140 391	Kapellen	73 778
Ratingen	251 614	Neukirchen-Vluyn	140 129
Wülfrath	145 932	Rheinkamp	275 145
Erkrath	117 134	Rumeln-Kaldenhausen	82 137
Lintorf	65 175	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	316 917
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.	254 662	Rees	
Geldern		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Emmerich	115 319
Geldern	66 633	Wesel	216 035
Kevelaer, Stadt	77 894	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	374 488
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	401 905		

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Rhein-Wupper-Kreis		Oberbergischer Kreis	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Burscheid	98 767	Bergneustadt	73 215
Hückeswagen	92 120	Gummersbach	213 389
Langenfeld	269 144	Waldbröl	81 300
Leichlingen	117 032	Bielstein	65 936
Monheim	155 851	Wiehl	70 237
Opladen	276 008	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	415 907
Radevormwald	137 566		
Wermelskirchen, Stadt	165 067		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	115 505		
RP Düsseldorf	59 908 335	Rheinisch-Bergischer Kreis	
		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
		Porz	874 688
		Bensberg	244 935
		Wipperfürth	88 886
		Lindlar	79 491
		Odenthal	69 445
		Overath	89 653
		Rösrath	112 290
		Bergisch-Gladbach	305 848
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	185 698
Kreisfreie Städte		Siegburg	
Bonn	1 729 362	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Köln	10 734 989	Bad Honnef	104 065
		Siegburg	218 694
		Troisdorf	112 200
		Eitorf	91 180
		Hennef	99 335
		Sieglar	161 846
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	971 356
Landkreise		RP Köln	22 109 117
Bergheim			
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
Türnich	84 112		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	645 529		
Bonn			
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
Bad Godesberg	894 626		
Beuel	230 306		
Bornheim	84 604		
Sechtem	65 578		
Duisdorf	101 789		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	552 739		
Euskirchen			
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
Euskirchen	144 903		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	592 848		
Köln			
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>			
Brühl	260 683		
Frechen	192 062		
Brauweiler	75 050		
Hürth	317 920		
Lövenich	158 701		
Rodenkirchen	230 274		
Wesseling	144 833		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	138 615		

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Düren		Ennigerloh	65 444
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Heessen	110 929
Düren	343 766	Oelde, Stadt	94 485
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	674 494	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	370 282
Erkelenz		Borken	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Erkelenz	78 545	Borken	90 036
Hückelhoven-Ratheim	159 078	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	515 492
Wegberg	92 874		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	273 146	Coesfeld	
Jülich		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Coesfeld	137 726
Jülich	121 039	Dülmen, Stadt	127 347
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	363 718	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	326 299
Monschau		Lüdinghausen	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	197 284	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Schleiden		Bockum-Hövel	162 006
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	412 628	Werne	131 009
Selfkantkreis		Altlünen	90 222
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Selm	96 549
Ubach-Palenberg	142 596	Lüdinghausen, Stadt	63 923
Baesweiler	90 938	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	354 240
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	627 002	Münster	
RP Aachen	7 552 261	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
		Greven	164 568
		Hiltrup	76 635
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	489 059
Kreisfreie Städte		Recklinghausen	
Bocholt	589 155	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Bottrop	1 391 804	Herten	653 865
Gelsenkirchen	4 525 917	Marl, Stadt	941 382
Gladbeck	1 030 513	Haltern, Stadt	96 881
Münster	2 500 798	Westerholt	79 581
Recklinghausen	1 592 813	Kirchellen	69 553
		Datteln	218 214
Landkreise		Oer-Erkenschwick	154 490
Ahaus		Dorsten	251 742
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Hamm, Amt Marl	85 563
Ahaus	67 706	Waltrop, Stadt	156 055
Gronau	169 617	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	251 223
Epe	72 653	Steinfurt	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	423 078	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Beckum		Borghorst	105 988
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Burgsteinfurt	79 542
Ahlen, Stadt	287 186	Emsdetten	176 660
Beckum, Stadt	138 429	Rheine, Stadt	318 221
		Ochtrup, Stadt	89 749
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	395 099

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Tecklenburg		Lübbecke	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Lengerich	138 097	Lübbecke	71 381
Ibbenbüren-Land	144 711	Espelkamp	74 200
Ibbenbüren-Stadt	111 031	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	431 240
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	464 057		
Warendorf		Minden	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Warendorf	106 723	Minden	327 136
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	321 001	Bad Oeynhausen	89 225
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	855 787
RP Münster	21 665 348	Paderborn	
		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Kreisfreie Städte		Paderborn	753 608
Bielefeld	2 130 243	Schloß Neuhaus	80 846
Herford	689 947	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	434 052
Landkreise		Warburg	
Bielefeld		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	288 055
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Wiedenbrück	
Brackwede, Stadt	167 368	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Senne I	105 068	Gütersloh	690 783
Sennestadt	115 747	Rheda	99 623
Gadderbaum	66 581	Wiedenbrück	99 968
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	469 892	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	520 412
Büren			
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	386 540	RP Detmold	13 008 590
Detmold			
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Kreisfreie Städte	
Detmold	186 183	Bochum	4 417 148
Lage	85 365	Castrop-Rauxel	1 061 526
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	674 890	Dortmund	8 171 953
Halle		Hagen	2 523 009
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	418 028	Hamm	988 975
Herford		Herne	1 325 771
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Iserlohn	717 389
Bünde	68 122	Lüdenscheid	729 374
Gohfeld	100 192	Lünen	917 399
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	942 385	Wanne-Eickel	1 311 463
Höxter		Wattenscheid	1 013 683
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Witten	1 225 829
Höxter	98 977	Landkreise	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	539 510	Altena	
Lemgo		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Altena	148 009
Lemgo	143 037	Plettenberg	191 621
Bad Salzuflen	105 637	Werdohl	149 997
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	698 562		

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Halver	95 827	Meschede	
Kierspe	75 260	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Lüdenscheid-Land	152 975	Meschede, Stadt	93 724
Meinerzhagen, Stadt	82 342	Schönholthausen	78 194
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	233 642	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	357 800
Arnsberg		Olpe	
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Arnsberg	144 660	Attendorn, Stadt	80 322
Neheim-Hüsten	230 140	Olpe, Stadt	88 771
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	539 222	Elspe	64 351
Brilon		Kirchhundem	68 595
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Wenden	76 091
Brilon	91 423	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	290 732
Niedermarsberg, Stadt	64 581	Siegen	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	351 601	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Ennepe-Ruhr-Kreis		Siegen	724 218
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Eiserfeld	144 916
Ennepetal	228 823	Hüttental	248 546
Gevelsberg	202 582	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	736 352
Hattingen	208 251	Soest	
Herbede	81 965	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Herdecke	119 020	Soest	223 851
Schwelm	213 677	Werl, Stadt	124 049
Wetter	78 897	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	365 680
Blankenstein, Stadt	111 171	Unna	
Volmarstein	64 498	<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	426 427	Kamen	253 065
Iserlohn		Unna	316 885
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		Bönen	116 623
Hohenlimburg	170 531	Bergkamen	279 223
Letmathe	174 270	Pelkum	190 088
Menden, Stadt	195 168	Fröndenberg	106 161
Schwerte	154 477	Uentrop	65 540
Hemer, Stadt	156 548	Holzwickede	78 686
Lendringsen	80 584	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	42 596
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	359 258	Wittgenstein	
Lippstadt		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	289 276
<i>Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Ew.</i>		RP Arnsberg	36 156 349
Geseke	81 894	Land Nordrhein-Westfalen	160 400 000
Lippstadt	258 746		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ew.	330 408		

Anlage 3

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 3. 1968 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1—3 FAG 1968

Hinweise für die Buchung der Ausgaben**1. Zweckbestimmung der Zuweisungen**

Die den Landkreisen und Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 FAG 1968 vom Land gewährten zweckgebundenen Finanzzuweisungen sind zur Bestreitung der Kosten bestimmt, die ihnen aus der Straßenbaulast erwachsen. Als solche kommen insbesondere die nachstehend aufgeführten Ausgabearten in Betracht.

Alle übrigen Kosten der Straßenverwaltung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich Beschaffungskosten für Kraftfahrzeuge und Großgeräte sowie Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb, die Instandsetzung und die Unterstellung von Personenkraftwagen und Krafträdern sind ausschließlich aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Ausgabearten

Bei den sich aus der Straßenbaulast ergebenden allgemeinen und einmaligen Ausgaben ist zu unterscheiden zwischen:

2.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (UI),

2.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaues (UA).

Unter diesen Kostengruppen sind folgende Einzelkosten einzuordnen:

2.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (UI) — vgl. lfd. Nr. 3.1 —

2.11 Unterhaltung der Fahrbahnen

Schotterdecken, Oberflächenschutzschichten, Makadamdecken, Asphalt- und Teerbetondecken, Gußasphaltbeläge, Pflasterdecken, Betondecken und befestigte Randstreifen.

2.12 Instandsetzung der Fahrbahnen (Oberflächennachbehandlung)

Unter diese Ausgabeart fallen alle Ausgaben für die Oberflächennachbehandlung auf Oberflächenschutzschichten (Schotterbahnen, die bereits mit einer Oberflächenschutzschicht versehen sind) und auf Misch-, Tränk-, Einstreudecken und Teppichbelägen.

2.13 Unterhaltung der Nebenfahrbahnen

Nebenfahrbahnen sind alle Fahrbahnen, die nicht unmittelbar dem Hauptverkehr dienen:

1. Durchgehende Mehrzweck- oder Standspuren.

Hierunter fallen auch die Mehrzweck- oder Standspuren, die nach dem ersten Bauabschnitt noch nicht voll ausgebaut, aber im Vollausbau als durchgehende Mehrzweck- oder Standspuren vorgesehen sind.

2. Park- und Rastplätze und sonstige Verkehrsanlagen.

Sämtliche Kosten der laufenden Unterhaltung der Park- und Rastplätze, der Zu- und Abfahrten bei Straßenmeistereien und Gerätehöfen sowie die Fahrbahnübergänge.

3. Rad- und Gehwege.

Sämtliche Kosten der laufenden Unterhaltung der Rad- und Gehwege.

Radwege sind die ausschließlich für Radfahrer bestimmten Verkehrsspuren, die außerhalb der befestigten Fahrbahn liegen und sich von dieser so abheben, daß sie als Radwege zu erkennen sind.

Gehwege sind Wege, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, für diesen Zweck errichtet sind und unterhalten werden.

2.14 Unterhaltung und Instandsetzung der Bauwerke

Hierunter fallen Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung von:

1. Brücken,
2. Durchlässen, Entwässerungseinrichtungen,
3. sonstigen Bauwerken (z. B. Tunnels, Stützmauern), soweit nicht Hochbauten.

2.15 Unterhaltung und Instandsetzung der Hochbauten

Unter Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Hochbauten fallen insbesondere:

1. Ausgaben für die Straßenmeistereien, Straßenwärterwohnungen und ähnliche Wohngebäude, die zwar auf dem Grundstück eines Werkhofes errichtet sind, aber nicht im inneren Zusammenhang mit diesen Anlagen stehen;
2. Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Werkhöfe;
3. Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebsanlagen — soweit sie nicht mit einer Straßenmeisterei oder einem Werkhof verbunden sind — wie Streu- und Splittsilos, Teerbunker und dergleichen.

2.16 Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrssicherungsanlagen, Verschiedenes

1. Verkehrssicherungsanlagen (Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Schutzanlagen).

Hierunter fallen Ausgaben für:

- a) Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Betrieb der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesminister für Verkehr zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen (§ 5 b StVG);
- b) Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Wegweisern;
- c) Beschaffung, Aufstellung, Anbringung und Unterhaltung von Straßennägeln, Leitplanken, Leit- und Richtungssteinen oder -pfosten, Schutzsteinen oder -pfählen sowie für
- d) Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Fahrbahnmarkierungen.

2. Verschiedenes (Baumpflanzungen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und Gräben sowie Nebenkosten).

Hierunter fallen Ausgaben für:

- a) Arbeiten und Leistungen zur Pflege der Obst- und Wildbäume und Sträucher, wie Hilfsarbeiterlöhne für die Baumpflege, Ausgaben für Neu- und Nachpflanzungen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit UA-Bauvorhaben erfolgen, für Anpflanzungen und Pflege der Hecken, Kosten für Spritzmittel, Baumpfähle, Bindezeug, Schädlingsbekämpfung sowie Kosten für Landschaftsberatung und -gestaltung;
- b) Arbeiten und Leistungen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;

- c) Arbeiten und Leistungen zur Unterhaltung der Böschungen (z. B. Verflechten, Verpflocken, Bepflanzen mit Strauchwerk, Ansäen), Gräben und Entwässerungsanlagen (Längs- und Quersicker, Schnittgerinne usw.);
- d) Kosten der Baustoffuntersuchungen, Beschaffen, Setzen und Unterhalten (Anstreichen) der Kilometer- und Hektometersteine sowie für Straßenbaustatistik, soweit sie vom Land angeordnet ist, und für Verkehrszählungen (zu den Kosten der Verkehrszählungen gehören nur die Aufwendungen für zusätzliches Personal, Zählkarten, Schilder und Drucksachen für die Zählung, nicht jedoch die Aufwendungen bei der Auswertung der Verkehrszählung in den Bauämtern und sonstigen Dienststellen des Baulastträgers).

2.17 Winterdienst

Hierunter fallen alle Ausgaben für:

1. Beschaffung, Aufstellung, Lagerung und Instandsetzung von Schneeschutzzäunen;
2. Beschaffung von Streumitteln; Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung der Räum- und Streugeräte;
3. Hilfsarbeiterlöhne für das Räum- und Streupersonal sowie für das Begleitpersonal der Schneepflüge, Streumaschinen usw.

2.18 Unterhaltung und Instandsetzung der Kraftfahrzeuge und Geräte sowie Beschaffung von Kleingerät

Hierunter fallen sämtliche Ausgaben für:

1. Unterhaltung, Instandsetzung und Betrieb der Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Krafträdern — vgl. lfd. Nr. 1 —) und Geräte für den Bau und die Unterhaltung wie Walzen, Verteilergeräte, Planierungsgeräte, Lademaschinen, Transportgeräte, Teer- bzw. Bitumenkocher und -spritzen, Kompressoren, Mischer und Pumpen sowie andere Baumaschinen, Werkzeugmaschinen und Baumspritzen;
2. Unterhaltung, Instandsetzung und Betrieb der Geräte für den Betriebsdienst wie Kehrmaschinen und Markierungsmaschinen;
3. Beschaffung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb der Geräte für Verkehrsregelung sowie bewegliche Verkehrszeichen, bewegliche Signaleinrichtungen und bewegliche Sperrgeräte;
4. Beschaffung von Kleingeräten, Schutzkleidung und Dienstmützen.

2.19 Löhne für ständig beschäftigte Straßenbauarbeiter

Hierunter fallen sämtliche Dienstbezüge für:

1. Ständige Straßenwärter im Lohn-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis;
2. ständig beschäftigte Maschinisten und Fachkräfte für den allgemeinen Betrieb einschl. Winterdienst; dazu gehören auch Brückenwärter, Lastkraftwagen- und Walzenführer, Gärtner und sonstige Handwerker.

2.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaues (UA) — vgl. lfd. Nr. 3.2 —

2.21 Kleinerer Um- und Ausbau (UA I) — vgl. lfd. Nr. 3.21 —

UA I-Bauvorhaben sind dadurch gekennzeichnet, daß die bestehende Linienführung der Straße in Grund- und Aufriß nur unwesent-

lich geändert wird, so daß der Ausbau ohne Bauentwurf möglich ist.

(Beispiele: Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art — jedoch ohne den UI-Kosten zuzurechnende Oberflächennachbehandlung —, einfache Verbreiterung der Fahrbahnen, Anlage von Geh- und Radwegen, soweit ohne umfangreiche Veränderung des Straßenkörpers und ohne großen Grunderwerb möglich; Beseitigung von Frosts Schäden in größerem Umfang einschließlich Einbringen der Frostschutzschichten; Wiederherstellung der durch Witterung und Verkehr zerstörten befestigten Randstreifen; Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, kleinere Kunstbauten.)

2.22 Neubau sowie größerer Um- und Ausbau (UA II) — vgl. lfd. Nr. 3.21 —

Unter UA II-Bauvorhaben fallen die Bauvorhaben, zu deren Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrißgestaltung oder konstruktiver Durchbildung notwendig ist.

(Beispiele: Grundlegender Umbau längerer Straßenabschnitte oder ganzer Straßenzüge mit Verbesserung der Straßenführung, der Sichtverhältnisse und des Fahrbahnprofils; Beseitigung von plangleichen Kreuzungen mit Eisenbahnen, Ortsumgehungen; Bau größerer Kunstbauten; Beseitigung von größeren durch Hochwasser verursachten Schäden am gesamten Straßenkörper und an Brücken; Bau von Park- und Rastplätzen einschl. umfangreicher landschaftsgestalterischer Arbeiten; mit größerem Grunderwerb verbundene Anlage von Radwegen.)

2.23 Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht (UA III) — vgl. lfd. Nr. 3.22 —

Hierunter fallen Ausgaben für:

1. Dienstvergütungen einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; Trennungsentschädigungen, Beschäftigungsgeldvergütungen, Unterstützungen und Beihilfen und dergleichen für mit Bauaufsicht und mit Abrechnung oder Entwurfsbearbeitung beschäftigtes Personal; Löhne (einschl. Arbeitgeberanteile) der Meißgehilfen (Hilfsarbeiter);
2. Reisekosten und Umzugskosten für das vorgenannte Personal;
3. Entwurfsbearbeitung durch Ingenieurbüros;
4. Anmieten von Büroräumen (einschl. Beleuchtung, Heizung und Reinigung), soweit sie für die Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung notwendig sind;
5. Begutachtungen und Beratungen auf statischem, bodenkundlichem, landwirtschaftlichem oder ähnlichem Gebiet, die für die

Bauaufsicht bzw. Entwurfsbearbeitung erforderlich sind;

Auszüge aus Grundbüchern, für Grundbuchpläne, Flurkarten, Meßtischkarten, Lichtpausen, Lichtpauspapier, Lichtbildaufnahmen, Modelle, Absteckpfähle, Holzlatten, Nägel u. ä.;

Herstellung von Schürfgruppen und Bohrungen, soweit diese für die Entwurfsbearbeitung erforderlich sind;

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

3. Anrechnungsgrundsätze

3.1 Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung (zu lfd. Nr. 2.11—2.19)

Die unter lfd. Nr. 2.1 dieser Anlage aufgeführten Kostenarten sind — im Rahmen des vorstehenden Gem. RdErl. — in voller Höhe anrechenbar. Beiträge Dritter (z. B. durch Straßenreinigungsgeldern der Anlieger abgedeckte Kostenanteile des Winterdienstes — vgl. lfd. Nr. 2.17 — sowie Mieteinnahmen aus Straßenwärterwohnungen und anderen Wohngebäuden — vgl. lfd. Nr. 2.15 unter 1.) sind von den anrechenbaren Kosten abzusetzen.

3.2 Kosten des Neu-, Um- und Ausbaues (zu lfd. Nr. 2.21—2.23)

3.21 Baukosten (zu lfd. Nr. 2.21 und 2.22)

1. Anrechenbare Baukosten sind — abzüglich der darauf entfallenden Beiträge Dritter —

a) die reinen Grunderwerbskosten für den Straßenkörper und die damit im Zusammenhang stehenden Gebäudeentschädigungen einschl. Abbruchkosten, soweit die Entstehung dieser Kosten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Datum des Kaufvertrages; maßgeblicher Stichtag für die Anrechenbarkeit im Einzelfall ist:

aa) bei Landeszuweisungen, die der Letztempfänger in pauschalierter Form zugewiesen erhielt, das Datum der Vergabe der ersten Arbeiten;

bb) bei Zuweisungen, die für bestimmte Einzelmaßnahmen zugeteilt wurden, das Datum des Zuweisungsbescheides;

b) die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör im Sinne des § 2 Nr. 1 und 3 LStrG;

c) Kosten für die Herstellung von Parkstreifen, die mit der durchgehenden Fahrbahn im unmittelbaren Zusammenhang stehen (Standspuren für Längs- und Schrägaufstellungen) und Haltebuchten für den nicht schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr;

d) die Kosten der durch den Straßenbau verursachten Veränderung von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs, soweit der Baulastträger der Straße verpflichtet ist, diese zu tragen.

2. Nicht anrechenbar sind die im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen entstehenden Kosten aus der Änderung von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Wärme sowie der Abwasserbeseitigung dienen.

3. Werden die Finanzzuweisungen als Eigenleistung des Zuwendungsempfängers bei Straßenbaumaßnahmen eingesetzt, zu denen der Bund oder das Land Zuschüsse gewähren, so gelten die in den entsprechenden Richtlinien aufgeführten zuschufähigen Kosten als anrechenbare Baukosten.

3.22 Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht (UA III) (zur lfd. Nr. 2.23)

Die Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht sind nur anrechenbar, soweit sie im Zusammenhang mit UA II-Maßnahmen entstehen. Personalkosten für das mit UA III-Arbeiten beschäftigte Personal sind nur anrechenbar, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Arbeiten entstehen; bei nicht voller Auslastung einzelner Dienstkräfte mit UA III-Arbeiten sind auch die Personalkosten nur anteilig anzurechnen.

In zweifacher Ausfertigung
einzureichen

(Landkreis:Gemeinde)

Anlage 4

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 3. 1968 betreffend zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1—3 FAG 1968

(Ort)

(Datum)

Verwendungsnachweis

zum

I. Zuweisungsbescheid des Regierungspräsidenten

vom Aktz.:
über DM zweckgebundene Finanzzuweisungen des Landes für das Rechnungsjahr 1968 zu den Kosten, die den Landkreisen und Gemeinden als Träger der Straßenbaulast erwachsen (§ 12 Abs. 1 FAG 1968)

II. Zuweisungsbescheid des Landkreises

vom Aktz.:
über DM zweckgebundene Finanzzuweisung des Landes für:
(Bezeichnung der geförderten Maßnahmen)

1.
2.
3.

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Baumaßnahmen mit Bezeichnung der einzelnen Straße und des Bauabschnitts sowie Angaben über Beginn, Beendigung bzw. gegenwärtigen Stand der Baumaßnahmen.

B. Zahlenmäßige Nachweisung

- | | | |
|---|-------|----|
| 1. Zweckgebundene Finanzzuweisung 1968 (§ 12 Abs. 1 FAG 1968) | | DM |
| 2. Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten (§ 12 Abs. 5 FAG 1968) | | DM |
| 3. Entnahme aus Rücklagemitteln (§ 12 Abs. 5 FAG 1968) | | DM |

Summe: DM

4. Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen:		DM
4.1 Nicht zuwendungsfähige Kosten, für die keine Landeszuweisung in Anspruch genommen werden darf (vgl. lfd. Nr. 4.2 d. Gem. RdErl. und Anlage 3)		
	DM	
	DM	DM
4.2 Zuwendungsfähige Kosten, die anderweitig finanziert sind, und zwar:		
4.21 durch Bundeszuschüsse	DM	
4.22 durch Landeszuschüsse nach § 12 Abs. 4 FAG 1968	DM	
4.23 durch andere Landeszuschüsse	DM	
4.24 durch sonstige Beiträge Dritter	DM	DM
4.3 Zuwendungsfähige Kosten, für die Landeszuweisungen in Anspruch genommen werden dürfen:		DM
5. Die Kosten (lfd. Nr. 4) wurden bei folgenden Haushaltsstellen des Landkreises bzw. der Gemeinde verbucht:		
	DM	
	DM	
	DM	
	DM	DM
6. Finanzierung der nach lfd. Nr. 4.3 verbleibenden Kosten:		
6.1 Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten (§ 12 Abs. 5 FAG 1968 — vgl. lfd. Nr. 2)	DM	
6.2 Entnahme aus der Straßenbaurücklage (§ 12 Abs. 5 FAG 1968 — vgl. lfd. Nr. 3)	DM	
6.3 Zweckgebundene Finanzzuweisung des Landes (§ 12 Abs. 1 FAG 1968 — vgl. lfd. Nr. 1)	DM	
6.4 Eigenmittel des Straßenbaulastträgers	DM	DM
		(vgl. lfd. Nr. 4.3)
7. Zuführung an die Straßenbaurücklage im Rechnungsjahr 1968:		
7.1 Finanzzuweisung 1968 (vgl. lfd. Nr. 1)	DM	
7.2 Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten und Rücklagen (vgl. lfd. Nr. 2 und 3)	DM	DM
7.3 Zur Finanzierung der bei lfd. Nr. 3 ausgewiesenen Kosten wurden hiervon verwendet (vgl. lfd. Nr. 6.1 bis 6.3)	DM	
7.4 Neugebildete Haushaltsreste bei folgenden Haushaltsstellen des Landkreises/der Gemeinde:	DM	
	DM	
	DM	
	DM	
	DM	DM
7.5 Der Straßenbaurücklage wurden im Rechnungsjahr 1968 zugeführt:		DM

8. Bestandsrechnung der Straßenbaurücklage

8.1 Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres 1968		DM	
8.2 Zinsgutschrift für das Rechnungsjahr 1968		DM	 DM
8.3 Entnahmen im Rechnungsjahr 1968 (vgl. lfd. Nr. 6.2)			<u>..... DM</u>
	verbleiben:		 DM
8.4 Zuführungen im Rechnungsjahr 1968 (vgl. lfd. Nr. 7.5)			<u>..... DM</u>
8.5 Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1968:			<u>..... DM</u>

9. Von dem Gesamtbetrag der unter lfd. Nr. 8.5 ausgewiesenen Straßenbaurücklage ist ein Betrag in Höhe von

- a) DM länger als fünf Jahre der Rücklage zugeführt,
 b) DM als inneres Darlehen vorübergehend anderen Zwecken zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Der Gem. RdErl. v. 11. 3. 1968 wurde beachtet.

Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Der Gem. RdErl v. 11. 3. 1968 wurde beachtet.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

Oberkreisdirektor / Oberstadtdirektor

.....
 Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

.....
 Stadtdirektor / Amtsdirektor / Gemeindedirektor



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.